Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde
Postanschrift: Landhausplatz 1, Haus 12, 3109 St.Pölten

NDR 6314102000001

ABB-Z-221/0002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-

E-Mail: post.abb@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at/abb - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Christoph Neuninger	16188	10. November 2026

Betrifft
Zusammenlegung Innerochsenbach-Zinsenwang
Einleitung des Verfahrens

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 10. November 2026 aufgrund der §§ 2, 7, 8 Abs. 5 und 113 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

EINLEITUNGSVERORDNUNG
ZUSAMMENLEGUNG Innerochsenbach-Zinsenwang

§ 1
Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren Innerochsenbach-Zinsenwang in den Gemeinden

	Gemeinde	Gerichtsbezirk	Verwaltungsbezirk
Marktgemeinde	Ferschnitz	Amstetten	Amstetten
Marktgemeinde	Steinakirchen am Forst	Scheibbs	Scheibbs
Marktgemeinde	Wang	Scheibbs	Scheibbs

wird für folgende Grundstücke eingeleitet:

Katastralgemeinde 03027 Innerochsenbach

34/6, 34/7, 37/5, 39, 40/2, 42/1, 42/2, 45/1, 45/2, 45/4, 47, 48/1, 48/2, 97, 100, 102, 108, 111, 113, 114, 117/1, 117/2, 125, 127, 128/1, 130, 135, 137, 140, 144/1, 144/2, 145/1, 146, 149/1, 149/2, 150, 152, 158, 160, 163, 164, 167, 170, 173, 174, 175, 177, 179/1, 181, 184, 185, 186, 190, 191, 194, 200, 205, 208, 212, 220/1, 220/2, 223, 225, 226, 230, 236, 238, 242, 245, 247, 248, 251, 252, 255, 256, 502/2, 512, 521, 522, 523, 551/1, 895/3, 895/5, 897, 898/1, 899/2, 899/3

Katastralgemeinde 22102 Außerochsenbach

1007, 1008, 1009

Katastralgemeinde 22126 Pyhrafeld

.1, 1, 2, 3, 4, 5/2, 6/1, 7/2, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 9/1, 9/2, 10, 11/2, 11/3, 11/4, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5

Eine Übersichtskarte, in der das Zusammenlegungsgebiet dargestellt ist, liegt zur Einsichtnahme

in den Gemeindeämtern Ferschnitz, Steinakirchen am Forst und Wang auf.

§ 2
Eigentumsbeschränkungen während des Verfahrens

1. Auf den Grundstücken, die in das Verfahren einbezogen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde
   a) die Benützungsarten (ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Flächenmaß) geändert,
   b) Baulichkeiten, Feldbrunnen, Gräben und dergleichen neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert, aufgelassen oder entfernt;
   c) Abtragungen, Ablagerungen und Aufbringungen von Materialien jeglicher Art vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie die Düngung mit Materialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Wirtschaftsdünger, Biogasgülle) oder mit Mineraldünger, sowie Pflanzenschutzmittelgaben;
   d) naturnahe Strukturelemente der Flur (wie Hecken, Böschungen, Feldgehölze, Felsen, Einzelbäume) gefällt, gerodet oder entfernt werden;
   e) extensives Dauergrünland (Moor- und Feuchtflächen sowie Trockenwiesen) wesentlich verändert werden.

   Werden entgegen der gemäß Abs.1 verfügten Beschränkungen solche Änderungen vorgenommen, oder Anlagen errichtet, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Gefährden diese Änderungen oder Anlagen den Erfolg der Zusammenlegung, so wird die Wiederherstellung des früheren Zustands innerhalb angemessener Frist verfügt. Das gilt bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplans.

2. Im Jahr der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen (§§ 22 oder 27 FLG) muss der bisherige Eigentümer die Altgrundstücke bis spätestens zum angeordneten Zeitpunkt der Übernahme in einen Zustand versetzen, der ohne zusätzlichen Aufwand eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet.

§ 3
Zusammenlegungsgemeinschaft

Die Zusammenlegungsgemeinschaft Innerochsenbach-Zinsenwang wird begründet. Als Mitglieder gehören ihr alle Eigentümer von Grundstücken an, die in die Zusammenlegung einbezogen werden.

§ 4
Zahl der Ausschussmitglieder

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit 5, die der Ersatzmitglieder mit 2 festgelegt.

§ 5
Wahl der Organe

Die Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft (Ausschuss, Obmann, Obmannstellvertreter) wird ausgeschrieben:

Zeit:

Donnerstag, 10. Dezember 2026, 10:00 Uhr

Ort:

Gemeindeamt der Marktgemeinde Ferschnitz, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz

Alle Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen. Dabei ist es zwar möglich, mit schriftlicher Vollmacht für jemand anderen zu wählen, aber nicht, auch vertretungsweise gewählt zu werden.

Die Behörde weist darauf hin, dass anlässlich dieser Wahl die Grundeigentümer informiert werden über
o die Rechtslage,
o die voraussichtliche Dauer und
o die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens.

NDR 631410200001

Für den Amtsvorstand

Mag. Neuninger

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 16.11.2026

Abgenommen am: 10.12.2026

Marktgemeinde Fernitz-Mellach Pol. Bez. Arnfelden